



Bemerkungen zur Beschaffung der **FEUERWEHR - EINSATZUNIFORM**

Allgemeines

Der Feuerwehrdienst ist ein öffentlicher Dienst, der in allen Gemeinden Südtirols von Freiwilligen ausgeübt wird und der mit Landesgesetz vom 18.12.2002, Nr. 15 geregelt ist.

Das aktive Feuerwehrmitglied ist eine mit der Ausübung eines öffentlichen Dienstes betraute Person, die freiwillig und unentgeltlich den Auftrag des Gesetzgebers erfüllt.

In Ausübung des Dienstes ist es notwendig, dass die Feuerwehreinsatzkräfte von jedermann sofort erkannt werden (gleich wie Polizei oder ähnliche Sicherheitsdienste).

Die Einsatzuniform hat außerdem die Funktion einer Schutzkleidung für die Feuerwehrleute bei der Ausübung des Feuerwehrdienstes zu erfüllen.

Darum ist das aktive Feuerwehrmitglied laut Art. 37 des Landesgesetzes vom 18.12.2002, Nr. 15 verpflichtet im Dienst die Uniform zu tragen, deren Beschaffenheit in der Uniformvorschrift (U.V.) festgelegt ist (siehe Dienstmappe, Kapitel 3.).

Es gibt 2 Arten von Uniformen:

- a) Die Dienstuniform
- b) Die Einsatzuniform

Zu a) Dienstuniform:

Die Dienstuniform wird getragen bei allen dienstlichen Anlässen, bei denen nicht die Einsatzuniform getragen wird.

Zu b) Einsatzuniform:

Der Einsatzanzug (= Hose und Bluse oder Kombination) ist in erster Linie ein „Arbeitsanzug“, der wegen der Notwendigkeit eines gewissen „Tragekomforts“ natürlich nur eine beschränkte Schutzwirkung haben kann.

Da nicht jeder Einsatz die gleiche Anforderung an die Schutz- oder auch Warnwirkung stellt, wird der Einsatzanzug je nach Bedarf durch weitere, spezifische Schutzausrüstung ergänzt: In erster Linie und im Allgemeinen durch den Einsatzmantel, ferner durch entsprechende Schutzausrüstung gegen auftretende Gefahren (Flammen- und Hitzeschutz, Atemschutz, Chemikalienschutz, Warnwesten usw.).



Zur Einsatzuniform gehören auch noch Helm, geeignete Schuhe, Handschuhe und Einsatzgurt.

Die Uniformvorschrift enthält alle Angaben über Qualität, Aussehen und Kennzeichnung.

Die Anforderungen an die Schutzausrüstung richten sich nach den einschlägigen europäischen Normen als Mindestanforderung. Bei einzelnen Uniformteilen werden noch zusätzliche Qualitätsmerkmale gefordert, wie Wasserdichtheit, Tragekomfort usw.

Die Feuerwehrleute sind im Einsatz unterschiedlichsten und oft nicht vorhersehbaren Gefahren ausgesetzt. Darum muss die Schutzkleidung (= Einsatzuniform) insgesamt einer Mindestanforderung entsprechen. In den letzten Jahrzehnten hat sich die Einsatz Tätigkeit der Feuerwehr stark verändert, auch in Richtung Gefahren für die Sicherheit der Einsatzkräfte und darum ist es notwendig auch die Einsatzkleidung entsprechend anzupassen.

Die Feuerwehren sind angehalten bei Neuankäufen nur mehr Uniformteile zu beschaffen, die der U.V. entsprechen. Falls die finanziellen Mittel nicht ausreichen, kann die Beschaffung auch schrittweise erfolgen, sodass wenigstens einmal die Angriffstrupps sicher ausgerüstet sind und dann nach Möglichkeit alle Aktiven.

Gemäß Landesgesetz vom 18.12.2002, Nr. 15, Art. 47 ist jede Gemeindeverwaltung auf dem eigenen Gemeindegebiet für den Feuerwehrdienst verantwortlich.

So ist es neben Anderem auch Sorge und Pflicht der Gemeinde für ihre Feuerwehren die Beschaffung einer guten Schutzausrüstung zu ermöglichen, damit die freiwilligen Feuerwehrleute möglichst vor Verletzungen im Dienst geschützt sind.

Die Kommandanten müssen natürlich, wie bei allen Finanzierungen durch die Gemeinde, die Sache rechtzeitig und in Ruhe mit ihren Bürgermeistern besprechen und planen.

Der Ankauf von persönlicher Schutzausrüstung wird, wie bekannt, nicht mit Landesbeiträgen unterstützt. Das Land trägt bei zur Finanzierung von Ausrüstung, Bau von Gerätehäusern; finanziert zur Gänze überörtliche Strukturen für den Dienst, trägt die gesamten Kosten für die Ausbildung in der Feuerweherschule, für Unfall- und Haftpflichtversicherung im Dienst und auch für die Fahrzeuge.

Vilpian, im Jänner 2003

Der Landesfeuerwehrpräsident

Dipl.-Ing. Christoph Sternbach